

Kreis-Blatt

für den Kreis Großer Werder

Bezugspreis für Oktober 6 Mill. Mf.

Nr. 39

Neuteich, den 28. September

1923

Bekanntmachungen des Landratsamtes und des Kreis Ausschusses.

Nr. 1a.

**Die Kreissparkasse
in Tiegenhof**
sowie ihre
Zweigstelle in Neuteich
vermitteln den Ankauf und Verkauf von
**Dollarnoten
Polennoten
Sterlingnoten**
zu **Originalkursen**
unter den
günstigsten Bedingungen.

Verzinsliche Dollarkonten.

Nr. 1.

Zuckerverföorgung.

Die für den letzten Liefermonat (15. September bis 15. Oktober) auszugebende Zuckermenge ist vom Senat einheitlich auf 1 Pfund pro Kopf der Bevölkerung festgesetzt worden. Der diesseitige Kreis ist jedoch in der Lage aus Ersparnissen $\frac{1}{2}$ Pfund nachzuliefern, so daß eine Ration von $1\frac{1}{2}$ Pfund pro Kopf zur Ausgabe gelangt. Der Kleinhandelspreis beträgt 100 000 Mf. je Pfund. Der Zucker ist in den nächsten Tagen in den Geschäften erhältlich.

Die Bevölkerung erhält den Zucker gegen Abgabe der letzten Zuckermarke, welche von dem Zuckerkleinhändler zu je 100 auf einen Bogen aufzukleben und den Zuckergroßhändlern bis zum 20. Oktober d. Js. einzureichen sind.

Die Zuckerkleinhändler haben bei Abholung des letzten Zuckers eigene Säcke mitzubringen, sofern sie ihren Zucker nicht bisher schon in eigenen Säcken abgeholt haben. Die sämtlichen in den Händen der Zuckerkleinhändler befindlichen, der Zuckerfabrik gehörigen Leihsäcke sind an die Zuckergroßhändler zurückzuliefern. Bei Nichtlieferung der Säcke setzen sich die Händler erheblichen Schadensersatzansprüchen aus. Nur bei vollständiger Rücklieferung der Leihsäcke dürfen die Zuckergroßhändler die Bezugscheine beliefern.

Tiegenhof, den 24. September 1923.

**Der Vorsitzende des Kreis Ausschusses
des Kreises Großer Werder.**

Nr. 2.

Pferdeunterjuchung.

für die auf Grund der Polizeiverordnung vom 25. Oktober 1912 (Amtsblatt S. 374) auszuführende Untersuchung der im Wandergewerbe benutzten Pferde sind für den Monat Oktober d. Js. folgende Termine festgesetzt:

1. **Tiegenhof:** Montag, den 1. Oktober, vormittags 9 Uhr vor der Wohnung des Kreistierarztes,
2. **Simonsdorf:** Montag, den 8. Oktober, 1 Uhr mittags am Bahnhof Simonsdorf,

3. **Neuteich:** Freitag, den 26. Oktober, nachmittags 5⁴⁵ vor dem Hotel „Deutsches Haus“.
Die Ortsbehörden ersuche ich um ortsübliche Bekanntmachung.
Tiegenhof, den 22. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 3.

Erinnerung.

Die Magistrate Tiegenhof und Neuteich und die Herren Gemeindevorsteher von Altendorf, Bärwalde, Beiershorst, Damerau, Dammsfelde, Grenzdorf A und B, Heubuden, Jungfer, Kamiske, Ladelopp, Liefau, Mielenz, Mierau, Gr. Mausdorf, Montauerforst, Neudorf, Neulanghorst, Neustädterwald, Neuteicherwalde, Neuteichsdorf, Niedau, Plegendorf, Pordenau, Reinland, Rückenau, Stobbendorf, Stuba, Trappensfelde, Vierzehnhuben, Vogtei und Wernersdorf werden an die sofortige Erledigung der Kreisblattbekanntmachung vom 10. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 28 — betreffend Einreichung der Nachweisung über Handwerksbetriebe **wiederholt erinnert**. Sofern die Listen nun nicht innerhalb 5 Tagen hier vorliegen, wird die Einziehung derselben auf Kosten der betreffenden Gemeinden erfolgen.

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat
Dr. Kramer.

Nr. 4.

Erinnerung.

Die Herren Gemeindevorsteher in Bärwalde, Barendt, Beiershorst, Damerau, Herrenhagen, Holm, Jungfer, Ladelopp, Liefau, Mielenz, Gr. Mausdorf, Neutirch, Neulanghorst, Neustädterwald, Plegendorf, Pordenau, Stobbendorf, Vierzehnhub, Vogtei, Seyersvorderkamp u. die Herren Gutsvorsteher in Montauerforst und Kreisfelderweiden werden an die unverzügliche Erledigung meiner Kreisblattverfügung vom 23. Juli d. Js. — Kreisblatt Nr. 30 — betreffend Einreichung der Urlisten für die Auswahl der Schöffen und Geschworenen an das Amtsgericht in Tiegenhof **wiederholt erinnert**. Die Gerichtsbehörde beschwert sich darüber, daß infolge der Säumigkeit vieler Gemeinden die Auswahl der Schöffen und Geschworenen nicht terminmäßig erfolgen kann. Ich ersuche dringend dafür zu sorgen, daß die Listen nun spätestens innerhalb 5 Tagen dem Amtsgericht Tiegenhof vorliegen, widrigenfalls die Kosten weiterer Mahn- und Einziehungsverfahren den betreffenden Gemeinden zur Last gelegt werden müßten.

Tiegenhof, den 27. September 1923.

Der Landrat
Dr. Kramer.

Nr. 5.

Revision der gewerblichen Anlagen.

Die Ortspolizeibehörden weise ich auf die alljährlich zweimal und zwar je einmal im Sommer und im Winter abzuhaltenden Revisionen der gewerblichen Anlagen hin.

Die Katasterblätter über die gewerblichen Anlagen mit den Revisionsbemerkungen sind bis spätestens zum 1. 11. d. Js. dem Herrn Regierungs- und Gewerberat in Danzig unmittelbar einzureichen.

Tiegenhof, den 18. September 1923.

Der Landrat.

Nr. 6.

Erinnerung.

Die Herren Ortsvorsteher, welche noch mit der Erledigung unserer Kreisblattverfügung vom 6. August 1923 — Kreisblatt Nr. 32, S. 34 — betr. Anmeldung der landwirtschaftlichen Nebenbetriebe sowie der Betriebsbeamten und Sacharbeiter säumig sind, werden nochmals an umgehende Erledigung, spätestens aber binnen 5 Tagen,

erinnert, andernfalls kostenpflichtige Mahnung mittels Einschreiben erfolgt.

Tiegenhof, den 21. September 1923.

Der Kreis Ausschuss des Kreises Großer Werder
als Sektionsvorstand der landw. Berufsgenossenschaft
für die freie Stadt Danzig.

Ar. 7.

**Anweisung zur Ausführung der Schlachtvieh-,
Fleischschau- und Trichinenschaustatistik.**

Dem Vorstand des Veterinärbezirks III, Herrn Regierungs- und Veterinär Dr. Thoms in Tiegenhof, sind einzureichen:

1. die Postkarten für den Nachweis der in jedem Kalendervierteljahr der Schlachtvieh-, Fleischschau und Trichinenschau unterstellten Tiere bis zum 3. Tage jeden auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats. Die gleiche Verpflichtung haben die Tierärzte, die die Ergänzungsbeschau und die Fleischschau nach § 7 A. B. J. ausüben;
2. die Jahreszusammenstellungen der Schlachtvieh- und Fleischschau nach den formularen
Anlage A für tierärztliche Beschauer,
Anlage B für nichttierärztliche Beschauer (Fleischbeschauer)
bis zum 15. Februar jeden Jahres.

Die Ortspolizeibehörden ersuche ich, den in ihrem Bezirk wohnhaften Tierärzten, Fleischbeschauern und Trichinenschauern von vorstehendem Kenntnis zu geben und sie aufzufordern, die Termine pünktlich innezuhalten.

Die vorgeschriebenen formulare können hier (Zimmer Nr. 20) angefordert werden.

Tiegenhof, den 24. September 1923.

Der Landrat.

Ar. 8.

Quittungskartenausgabestellen.

Die mindestens vierteljährlich an die Landesversicherungsanstalt einzureichenden aufgerechneten Quittungskarten brauchen künftig nicht mehr unter Wertangabe abgefandert werden. Es genügt einfache portofreie Sendung.

Tiegenhof, den 17. September 1923.

Der Vorsitzende des Versicherungsamtes.

Dr. Kramer.

Ar. 9.

Sammlung von Kofshaaren für Kriegsblinde.

Der Bund der Kriegsblinden in Danzig bittet auch in diesem Jahre um Abgabe von Kofshaaren. Bekanntlich sind in Danzig etwa 30 Kriegsblinde mit der Herstellung von Besen, Bürsten aller Art beschäftigt und verschaffen sich so ihren Lebensunterhalt. Die Arbeit kann jedoch nur dann den arbeitswilligen Blinden erhalten werden und lohnbringend sich gestalten, wenn das nötige Material, also Kofschweifhaare in ausreichender Menge zur Verfügung stehen. Im Vorjahre konnten etwa 150 Pfund Kofshaare gesammelt und den Kriegsblinden zur Verarbeitung zugewiesen werden.

Im Vertrauen auf die Hilfsbereitschaft der Bevölkerung richtet die Fürsorgestelle erneut die Bitte an die Bevölkerung des Kreises, Kofschweifhaare zu sammeln und an die fürsorgestelle Landratsamt (Zimmer Nr. 23) abzuliefern. Die Kofschweifhaare werden vom Bund der Kriegsblinden bezahlt. Unentgeltliche Abgabe ist jedoch im Hinblick auf die geringen Betriebsmittel und die Not der Kriegsblinden sehr erwünscht. Auf Wunsch werden auch die abgelieferten Haare zu Besen und Bürsten verarbeitet und diese alsdann gegen einen entsprechenden Arbeitslohn an die Ablieferer abgegeben.

Tiegenhof, den 18. September 1923.

Der Landrat

Dr. Kramer.

Ar. 10.

Bekanntmachung.

Die Kreis Sparkasse nimmt Einzahlungen von amerikanischen und englischen Noten unter den nachstehend aufgeführten Bedingungen entgegen:

1. Die Zinsen für diese Einlagen auf Währungskonten betragen bis auf Weiteres **provisionsfrei**:
bei achtstägiger Kündigung 4 v. H.
bei einmonatlicher " 5 v. H.
und bei dreimonatlicher " 6 v. H.
2. Einlagen unter Dollar 4, amerikanischen Noten werden zwar angenommen, aber nicht verzinst.
3. Die Zinsen werden am Jahreschlusse dem Kapital zugeschrieben. Zinsbeträge, die nur einen Bruchteil eines Dollars ausmachen, werden in Reichsmark, umgerechnet nach dem letzten amtlichen Dollarkurse, ausgezahlt.

Tiegenhof, den 12. September 1923.

Der Vorstand der Kreis Sparkasse.

Dr. Kramer.

Ar. 11.

Schweinepest.

Die Schweinepest unter dem Schweinebestande des Gutsbesizers Pohlmann in Krebsfelde ist erloschen. Die angeordneten Schutzmaßnahmen werden hiermit aufgehoben.

Tiegenhof, den 17. September 1923.

Der Landrat.

Ar. 12.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Penner in Bröske ist Schweinepest festgestellt worden. Das Gehöft ist mit den §§ 263—269 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 (Reichs- und Staatsanzeiger Nr. 105) ergebenden Wirkungen gesperrt.

Tiegenhof, den 17. September 1923.

Der Landrat.

Ar. 13.

Schweinepest.

Unter dem Schweinebestande des Hofbesizers Arthur Marks in Jungfer ist amtstierärztlich Schweinepest und Schweinepest festgestellt. Das Seuchengehöft wird mit den §§ 263—268 der Viehseuchenpolizeilichen Anordnung vom 1. Mai 1912 ergebenden Maßnahmen gesperrt.

Tiegenhof, den 21. September 1923.

Der Landrat.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Betrifft: Zuschlag zur Vermögenssteuer (Brotversorgung der minderbemittelten Bevölkerung).

Der nach dem Gesetz zur Abänderung des Vermögenssteuergesetzes vom 7. Dezember 1922 in der Fassung des Gesetzes über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen vom 29. 6. 1923 (Gesetzbl. S. 730) vom 7. September 1923 (Gesetzbl. S. 944) eingeführte Zuschlag zur Vermögenssteuer über die am 15. August 1923 gezahlte Höhe hinaus ist bis zum 24. September 1923 an die freistadtsteuerkasse abzuführen. Die jetzt fällige Summe beträgt das Sechszigfache der am 15. August 1923 fällig gewesen Steuer.

Daher hat ein Steuerpflichtiger, der nach der Veranlagung zur Vermögenssteuer für 1923 ursprünglich 1000 M vierteljährlich als Steuer zu entrichten hatte und auf Grund des Geldentwertungsgesetzes am 15. August 1923 6000 M zu zahlen hatte, am 24. September 1923 360 000 M nachzuentrichten.

Besondere Benachrichtigung durch die Steuerämter erfolgt nicht. Als Rechtsmittel ist die beim Steueramt einzuliegende Beschwerde an das Landessteueramt binnen 1 Monat gegeben.

Gegen Steuerpflichtige, die dieser öffentlichen Aufforderung nicht entsprechen, wird neben der Erhebung der Verzugszuschläge oder Verzugszinsen gemäß §§ 85 und 85 a des Steuergrundgesetzes ein Strafverfahren wegen Zuwiderhandlung gegen das Gesetz über die beschleunigte Einziehung der Steuern eröffnet werden. Es wird darauf hingewiesen, daß bei vorsätzlicher Zuwiderhandlung auch auf Gefängnisstrafe erkannt werden kann.

Es wird weiter darauf aufmerksam gemacht, daß schon nach Ablauf von 5 Tagen die Verzugsfolgen des Steuergrundgesetzes eintreten und daß als pünktliche Zahlung nur die Zahlung bei einer Postanstalt oder der Eingang der Barüberweisung- oder Scheckbeträge bei der Steuerkasse oder den zur Annahme berechtigten Zahlstellen anzusehen ist.

Danzig, den 19. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Notgeld der Stadtgemeinde Danzig.

In den nächsten Tagen gelangen Notgeldscheine der Stadtgemeinde Danzig in Werten zu 1 000 000 M zur Herausgabe.

Die Scheine sind 160 × 90 mm groß und enthalten in dem weißen Rande rechts und links die Wertbezeichnung „1 000 000 M“ nach Art eines Wasserzeichens.

Die Vorderseite zeigt ein in mattgrüner Farbe gehaltenes Rastermuster. Der Ausdruck erscheint in rotvioletter Farbe. In der Mitte befindet sich in einem weißen ausgesparten Felde folgender Ausdruck: „Eine Million Mark deutsche Reichswährung, Danzig, den 8. August 1923. Der Senat, Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig. Sahn. Dr. Volkmann“. Links erscheint in einem freistunden Felde das Danziger Stadtmappen und rechts die Reproduktion des Graffschen Bildnisses von Daniel Chodowicki. Quer über die obere Hälfte läuft die Aufschrift „Notgeldschein der Stadtgemeinde Danzig.“ In der rechten und linken oberen Ecke steht die Zahl „1“. Unter dem Wappen erscheint die Nummer und unter dem Bilde ein Stempelabdruck mit der weißen Inschrift „Der Senat der freien Stadt Danzig“. Nummer und Stempelabdruck sind in grünbrauner Farbe gehalten.

Auf der Rückseite sieht man ein Bild des ehemaligen Gouvernementsgebäudes auf Langgarten in mattgrüner Farbe. Darüber steht der Einlösungsvermerk und unter dem Bilde die Zahl „1 000 000“. In den 4 Ecken erscheint in grünen Feldern die Wertangabe „1 Million Mark deutsche Reichswährung“.

Danzig, den 19. September 1923.

Der Senat.

Verwaltung der Stadtgemeinde Danzig.

Bekanntmachung.

Durch Verordnung des Senats vom 7. 9. 23 (Gesetzbl. Nr. 68 S. 950) ist die Verdienstgrenze in der Krankenversicherung mit Wirkung vom 10. 9. 1923 auf zehn Milliarden Mark jährlich festgesetzt.

Gleichzeitig ist der Grundlohn mit Wirkung ab 24. 9. 1923 auf Fünfzig Millionen Mt. täglich heraufgesetzt worden. Die für die Umgruppierung erforderlichen Ummeldungen sind seitens der Arbeitgeber innerhalb 3 Tagen an die unterzeichneten Rassenverwaltungen einzureichen.

Grundlohnstufeneinteilung und Beitragssätze liegen in den Rassenverwaltungen und in der Zahlstelle Siegenhof zur Einsicht aus und können von dort abgeholt werden.

Neuteich, den 24. September 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großer Werder.

Ernst Nehlipp, Vorsitzender.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großer Werder.

W. Schneider, stellvert. Vorsitzender.

Bekanntmachung.

Durch Gesetz über Erhebung von Beiträgen in der Krankenversicherung vom 19. 9. 1923 (Gesetzbl. Nr. 71, S. 969) sind die Arbeitgeber verpflichtet auf Verlangen des Rassenvorstandes die Beiträge spätestens an dem der Lohnzahlung folgenden Tage bei der Kasse einzuzahlen.

Arbeitgeber, welche hiergegen verstoßen, können vom Versicherungsamt auf Antrag des Rassenvorstandes mit einer Ordnungsstrafe bestraft werden. Außerdem kann vom Rassenvorstande das Fünffache der rückständigen Beiträge erhoben werden.

Indem wir ausdrücklich auf dieses Gesetz hinweisen, ersuchen wir die Beiträge nach jeder Lohnzahlung incl. des Arbeitgeberanteils an die unterzeichneten Rassen abzuführen. Endabrechnung erfolgt am Schlusse des Monats. Zuwiderhandlungen müssen wir nach vorstehenden Bestimmungen verfolgen.

Neuteich, den 24. September 1923.

Der Vorstand der Allgemeinen Ortskrankenkasse für den Kreis Großer Werder, Neuteich.

Ernst Nehlipp, Vorsitzender.

Der Vorstand der Landkrankenkasse für den Kreis Großer Werder, Neuteich.

W. Schneider, stellvertretender Vorsitzender.

Sonderabgabe

für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

Am 24. September 1923 ist fällig und ohne besondere Aufforderung zu entrichten die Septemberrate der Sonderabgabe. Zu zahlen ist von

1. Gewerbetreibenden ein Vielsaches des für 1923 veranlagten **Gewerbesteuerjahresbetrages**.

2. Inhabern land-, forstwirtschaftlicher, gärtnerlicher Betriebe ein Vielsaches der im zuletzt zugestellten **Einkommensteuervorbescheid** festgestellten **Jahressteuerschuld**.

Steuerpflichtige, bei denen die Voraussetzungen zu 1 und 2 gleichzeitig gegeben sind, haben lediglich das Vielsache der Einkommensteuerschuld zu entrichten.

Die Höhe der Abgabe ist von jedem Steuerpflichtigen selbst zu berechnen.

Der Grundbeitrag ist zu ersehen von den unter 1. fallenden Personen aus dem Gewerbebesteuerbescheid für das Steuerjahr 1923,

2. fallenden aus dem 1. Vorbescheid oder aus dem 2. Vorbescheid im Beanstandungsverfahren über die im Kalenderjahr 1923 zu leistenden Vorauszahlungen.

Falls ein Steuerpflichtiger zu 2 im Zweifel über den Grundbetrag ist, so kann er dessen Höhe von dem Gemeindevorsteher seines Wohnortes, dem das erforderliche Material rechtzeitig zugeht, erfahren.

Der Bervielfältigungssatz für September wird am 22. September in den Tageszeitungen bekanntgegeben. Er richtet sich nach dem amtlichen Dollardurchschnittskurse der Danziger Börse am 18., 19. u. 20. September. Bei einem Dollarstande von 100 000 000 Mark für 1 Dollar beläuft sich der Bervielfältigungssatz auf 2100.

Bei unpünktlicher Zahlung treten die scharfen Verzugsfolgen des Steuergrundgesetzes ein. Es liegt daher im Interesse jedes Steuerpflichtigen, für die Bereitstellung der zur Zahlung erforderlichen erheblichen Mittel rechtzeitig Sorge zu tragen.

Danzig, den 17. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Betr. Bewertung des Eigenverbrauchs

der Landwirte bei Errechnung der Umsatzsteuer für die Monate Juli, August und September dieses Jahres.

Die Bewertung des Eigenverbrauchs der Landwirte bei Errechnung der Umsatzsteuer richtet sich nach den Bewertungssätzen der Natural- und Sachbezüge für die Berechnung des Steuerabzuges vom Arbeitslohn (vgl. Bekanntmachung vom 3. Juli, 10. August, 10. Sept. 1923 zu b) und ist zu errechnen nach der Kopfszahl der Familie und der im Haushalte beschäftigten Personen.

Hierbei wird ein Unterschied gemacht zwischen Landwirten bis zu 50 ha und über 50 ha Land.

A) Bei Landwirten unter 50 ha Land mit eigenem Haushalt wird der Eigenverbrauch bewertet:

a) für den Monat Juli	
1. für Ledige mit	600 000 Mt.
2. „ Verheiratete mit	900 000 „
3. „ Kinder unter 15 Jahren mit	125 000 „
b) für den Monat August	
1. für Ledige mit	3 000 000 „
2. „ Verheiratete mit	5 400 000 „
3. „ Kinder unter 15 Jahren	750 000 „
c) für den Monat September	
1. für Ledige mit	72 000 000 „
2. „ Verheiratete mit	108 000 000 „
3. „ Kinder unter 15 Jahren mit	15 000 000 „

B. Landwirte mit über 50 ha Land haben bei Errechnung des Eigenverbrauchs das Doppelte der vorgenannten Beträge einzusetzen.

Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, daß die im Haushalte beschäftigten Personen (Hausangestellte) bei der Errechnung des Eigenverbrauchs mit zum Hausstande zählen.

Die für die Berechnung des Eigenverbrauchs im Monat Oktober maßgebenden Bewertungssätze werden rechtzeitig bekannt gegeben werden.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramts.

Betr. Sonderabgabe für Handel, Industrie und Landwirtschaft.

(Annahme von Dollar und Pfunde.)

Mit Bezug auf die öffentliche Bekanntmachung vom 21. d. Mts. wird darauf hingewiesen, daß

a) die Steuerkasse lediglich unbeschädigte Noten oder Schecks, nicht aber Metallgeld annimmt, und daß eine Herauszahlung von Reichsmark nicht stattfindet.

Etwasige Spitzenbeträge sind vielmehr von den Steuerpflichtigen in Reichsmark zu entrichten. Dies gilt auch für die sämtlichen übrigen Steuerarten.

b) Die Kurse von 160 Millionen für 1 Dollar und 791 Millionen für 1 Pfund gelten nur für die Berechnung der Sonderabgabe. Bei der Begleichung sonstiger Steuer schulden ist stets der 3. Zt. der Zahlung zuletzt festgestellte amtliche Geldkurs für die Umrechnung in Reichsmark maßgebend.

Danzig, den 22. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Betrifft Steuermarken.

Es befinden sich z. B. folgende Steuermarken im Verkehr 10 000, 20 000, 30 000, 40 000, 50 000, 100 000, 200 000, 300 000, 500 000 Mark 1 Million 5 Millionen und 10 Millionen Mark.

Sämtliche Werte bis zu 5000 Mk. einschließlich sind aus dem Verkehr gezogen und bei den Postanstalten nicht mehr erhältlich.

Ein Teil der Steuermarken zu 10 000, 50 000, 100 000, 500 000 und 1 000 000 Mk. hat außer der durch Ueberdruck hergestellten Wertangabe auch den Ueberdruck „W. B.“ Dieser Ausdruck hat keine besondere Bedeutung und sind diese Marken denjenigen ohne diesen Ausdruck gleichzuachten.

Die aus dem Verkehr gezogene Steuermarken bis zu 5000 Mk. können bei den Postanstalten gegen im Verkehr befindliche Werte bis zum 4. 10. d. Js. eingetauscht werden. Markenmengen im Gesamtwert unter 10 000 Mk. kommen für den Umtausch nicht in Frage. Auch muß der der Gesamtwert der einzutauschenden Marken durch 10 000 teilbar sein. Die den Postanstalten zum Umtausch vorzulegenden Steuermarken müssen so gut erhalten sein, daß sie ohne weiteres als unbenutzte Marken erkennbar sind.

Danzig, den 21. September 1923.

Der Leiter des Landessteueramtes.

Kreislehrerkammer

Gr. Werder.

Die Lehrer und Lehrerinnen des Kreises werden gebeten, den durch Beschluß der Kammer festgesetzten Beitrag in Höhe von 5 Millionen M (Oktober 23 bis April 24) auf das Konto Nr. 378 — Kreisspar-Kasse Neuteich — bestimmt bis 5. Oktober d. Js. überweisen zu wollen.

Der Vorstand.

J. A.: Hoppe, Kassierer.

Eine gebrauchte guterhaltene Lokomobile

steht billig zum Verkauf.

Toej & Werschull
Maschinenreparaturwerkstätte
Neuteichsdorf.

Evang. Mennon.
Waisenhaus.
Neuteich.

Bitte helft!
Wir haben kein Brot

72 Waisen



Warnung!

Da mir bekannt geworden ist, daß andere Personen auf meinen Namen

Schlachtpferde kaufen,

mache ich darauf aufmerksam, daß ich nur persönlich kaufe, da ich keinen Verkäufer habe.

Zahle die höchsten Tagespreise. Bitte nur Telefon Liegenhof Nr. 288 anzurufen.

A. v. Götzendorf sen.
Ladekopp.

Halten vorrätig



Unfallanzeigen

für die landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft der freien Stadt Danzig, welche auf goldgelbem Papier neu hergestellt sind.

R. Pech & Richert, Neuteich.

fernruft: Neuteich Nr. 308.

Petroleum, Benzin,
Benzol, Gasöl,
Prima Wagenfett
gibt jährlich billiger ab
P. P. Häußler, Neuteich
Telephon 247.



Kaufe

dauernd jeden
Posten

Schlachtpferde

auch Notschlachtungen
zu den allerhöchsten Tagespreisen.
Im Bedarfsfalle siehe ich sofort
zur Verfügung.

Gustav Borrmann,
Rohschlacht. Ladekopp
für lebende Pferde zahle extra
hohe Preise.
Telefon Liegenhof 552.

für demnächst eintreffenden
Original Petk.
Saatroggen

und
Petk. Saatroggen

1. Abfaat
nimmt Bestellungen entgegen
Bruno Diegner, Danzig.

mit
Zweigniederlassung Kalthof.

fernruft:
Danzig Nr. 1764, 5598

Kalthof Nr. 54

Marienburg Nr. 206

Akten- und
Pisten-Deckel

hält in verschiedenen Größen vorrätig
R. Pech-Neuteich.

Farbige Schultafel = Kreide

empfehlen

Buchhandlung R. Pech & Richert, Neuteich.

Tel. Nr. 308.